

ARGE Psychologen und Psychotherapeuten im ÖGB

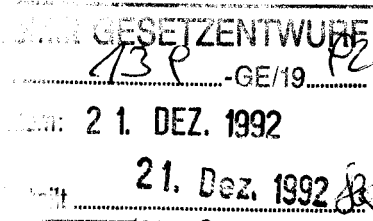
Dr. Heiner Bartuska
Haizingergasse 43/2
1180 Wien

Tel 470 59 82

Fax 470 59 824

15.12.1992

An das Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Stellungnahme zur BKAG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Novellierung des Bundeskrankenanstaltengesetzes ist sehr zu begrüßen, da wesentliche Veränderungen seit Jahren dringend geregelt werden müssen. Dies geschieht dankenswerter Weise in dieser Novelle. Insbesondere die Einführung psychologischer und psychotherapeutischer Dienste stellt die Erfüllung einer jahrelangen Forderung der ARGE Psychologen und Psychotherapeuten dar.

Die Umsetzung des Psychologen- und Psychotherapiegesetzes in das BKAG stellt für die betroffenen klinischen Psychologen und Psychotherapeuten die Möglichkeit in Aussicht, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach Erfüllung ihrer fachlichen Kompetenz des Psychologengesetzes und des Psychotherapiegesetzes im Dienste der Patienten auch im Krankenhaus nachzukommen zu dürfen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Psychotherapeuten derzeit gezwungen sind Ettikettenschwindel zu betreiben, da zB in Wien 110 Psychotherapeuten ihren Beruf nur unter dem Deckmantel eines anderen Gesundheitsberufes ausüben können. Nur der Konfliktscheu der Krankenhausträger ist es zuzuschreiben, daß dies 2 Jahre nach Erlangen der Gültigkeit der Gesetze noch immer so ist. Die Krankenhausbetreiber scheuen sich davor, für Psychotherapeuten Posten umzuwandeln, da sie die Dienstpostennachforderungen der betroffenen Berufsgruppen fürchten, obwohl die Psychotherapeuten zweifellos wesentliche Aufgaben für die Patienten, jetzt schon verdeckt, im Krankenhaus übernehmen können, nicht zuletzt die adäquate Therapie bei Krankheiten mit seelischen Ursachen. Dies betrifft vor allem allgemeine, interne, gynäkologische, dermatologische, urologische und psychiatrische, aber auch chirurgische Abteilungen. Der Behandlungsbedarf dieser Patienten wird von vielen Ärzten nachweislich mangels einer entsprechenden Ausbildung übersehen, oder gering geschätzt. Wir hoffen, das die vorbildliche Regelung im BKAG auch so beschlossen wird und fordern dies im Hinblick auf die kommende Patientenrechtscharta, in der auch das Recht auf Psychotherapiebehandlung entsprechend seelischer Krankheiten enthalten sein muß.

Als zusätzliche Regelung wäre eine Bedarfsprüfung bei med. tech. Großgeräten einzuführen, da nur diese einen volkswirtschaftlich sinnvollen Einsatz der Geldmittel für

die notwendigen Behandlungen einerseits sicherstellt, andererseits nichtgenutzte Stehzeiten vermeidet. Den an sich sinnvollen Karrierebestrebungen sollte hier eine vernünftige Kanalisierung den Weg weisen, und die Kompetenz des BMfGSuK als Verantwortlicher für alle Österreicher besser entsprechen (§ 4).

Die vorgesehene eigene Leitung der psychologischen und psychotherapeutischen Dienste kann, aus der Praxis betrachtet, nur sehr positiv, autoritäre Bestrebungen reduzieren und Zusammenarbeit und Kooperation im Dienste des Patienten fördern. Sollten diesbezüglich Einsprüche von Primärärzten auftauchen, so sind diese als Angst vor Diskussion und Transparenz der Behandlungen zu verstehen.

Als Richtwert für die Einführung psychologischer und psychotherapeutischer Dienste kann für die allgemeinen Spitäler von ca je 2 pro 150 Betten ausgegangen werden. In den Sonderkrankenhäuser je nach Bedarf natürlich mehr. Jedoch muß auch hier die Diskussion zum Nutzen der Patienten endlich beginnen und darf nicht zum Schaden der Patienten, die unzweckmäßig behandelt werden, weiter ignoriert werden.

Zu § 6 (2): Es sind Möglichkeiten für rooming-in vorzusehen.

Zu § 6 (3) 7. :“ Psychotherapeutische Unterstützung” wäre zu ergänzen.

Zu § 6 (3) 8. : Der Zwischensatz “- sofern dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist -” ist zu streichen, da diese Gründe weder bekannt noch in Österreich denkbar sind.

Zu § 7 Abs. 4 : Nach naturwissenschaftlich sind die Worte : psychologisch und psychotherapeutisch wissenschaftlich, zu ergänzen, da international sehr wohl Abteilungen mit psychologischer oder psychotherapeutischer Leitung bekannt und bei überwiegender Bedarf nachweislich sinnvoll ist. Dies sollte nicht aus ärztlichem, standespolitischem Denken heraus gesetzlich ausgeschlossen bleiben.

Zu § 8c (1) : Ethikkommissionen sind für alle Krankenhäuser vorzusehen, da in allen verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen vorgenommen werden.

Zu § 8c (2) 6. : Es müsste “psychologischer und psychotherapeutischer” heißen, da die Ethik von der Psychotherapie in besonders sorgfältiger Weise gehandhabt wird. Siehe Ethikrichtlinien des Psychotherapiebeirates.

Zu § 8d (3) : Auch hier sind für die Qualitätskommissionen Psychologen und Psychotherapeuten beizuziehen, da viele Psychotherapeuten besondere Erfahrungen in Strukturerkennung, Organisationsberatung und Qualitätssicherung im Wirtschaftsleben haben.

Insbesondere der § 11b bis 11e sollte genauso beschlossen werden, und findet unsere volle Unterstützung.

Mit freundlich Grüßen und Dank für die Aufmerksamkeit

Dr. Heiner Bartuska

